



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Stiftungen der Stadt Lörrach
Herrn Oberbürgermeister Lutz
Vorsitzender des Stiftungsrats
Postfach 12 60
79537 Lörrach

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfer: Thomas Schilling
Telefon: 0721 / 8 50 05 -0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Thomas.Schilling@gpabw.de

Aktenzeichen: 1K-116901
Unser Schreiben v.: 29.06.2021

Karlsruhe, 21.02.2022

Allgemeine Finanzprüfung

Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen 2013 - 2019

Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen 2013 - 2019

Friedrich-Reiter-Stiftung 2013 - 2019

Robert und Johanna Schmidt-Stiftung 2019

jeweils mit Sitz in Lörrach

hier: Prüfungsbericht gemäß §§ 101, 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPro, § 31 StiftG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftungen der Stadt Lörrach in den Haushaltsjahren 2013 bis 2019 in der Zeit vom 26.07.2021 bis 02.08.2021 geprüft. Prüfer war Herr Thomas Schilling.

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen.

Am 27.10.2021 sind Sie bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse mit folgenden Feststellungsbeschlüssen zugrunde gelegen:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
JR/JA	29.01.2015	19.11.2015	17.11.2016	16.11.2017	22.11.2018	28.07.2020	21.10.2021

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindefinanzrecht (insb. §§ 77 ff. GemO) ¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011 ³ wurden angepasst bzw. neu gefasst. ⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder. Sofern auf einen früheren, haushaltsrechtlich relevanten Rechtsstand Bezug genommen wird, werden die Vorschriften mit dem Zusatz „a.F.“ versehen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftungen der Stadt Lörrach 2009 bis 2012 (Prüfungsbericht der GPA vom 02.06.2014) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10.06.2014, Az. 14-2214.8 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31. StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332
GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191
GBl. S. 213, zuletzt neu veröffentlicht am 30.08.2018, GBl. S. 546

1 Allgemeines

1.1 Zweck, Organe und Verwaltung

1 Die einer Prüfung durch die GPA unterliegenden rechtsfähigen örtlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Stadt Lörrach umfassen folgende Stiftungen:

- Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen.
- Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
- Friedrich-Reitter-Stiftung.
- Robert und Johanna Schmidt-Stiftung.

Stiftungszweck der Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen ist die Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen. Zur Altenpflege gehört u. a. die Leistung von Zuschüssen für Gemeinschaftsveranstaltungen. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung (StiftS) i.d.F. vom 27.06.2011 geregelt.

Stiftungszweck der Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehören u. a. die Förderung von Schullandheimaufenthalten und sonstigen jugendpflegerischen Maßnahmen, die Unterstützung von Waisen und minderbemittelten Kindern und Jugendlichen. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung (StiftS) i.d.F. vom 27.06.2011 geregelt.

Stiftungszweck der Friedrich-Reitter-Stiftung ist die Zuwendung der Zinserträge der Stiftung zu Weihnachten an alte Leute aus Lörrach beiderlei Bekenntnisses entsprechend ihrer unverschuldeten Bedürftigkeit. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung (StiftS) i.d.F. vom 28.06.2011 geregelt.

Stiftungszweck der Robert und Johanna Schmidt-Stiftung ist nach § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung die Förderung der Kindergärten in Brombach (Ortsteil von Lörrach), die Förderung des Turnvereins Brombach 1882 und die Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Lörrach und in Kelowna (Kanada) zu gleichen Teilen. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung (StiftS) vom 24.07.2019 geregelt.

Organe der Stiftungen sind jeweils der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Lörrach, Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Lörrach.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftungen waren im Prüfungszeitraum geordnet.

In den Jahren 2013 bis 2017 sind bei der Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen Defizite von insgesamt 36 TEUR angefallen. Seit dem Jahr 2018 werden die Verluste durch den Kernhaushalt der Stadt ausgeglichen.

3 Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung

3.1 Örtliche Prüfung

3.1.1 Örtliche Kassenprüfung

- 3 Die Kassengeschäfte der Stiftungen sind der Stadtkasse Lörrach zur Erledigung übertragen. Sie werden im Rahmen einer mit der Stadtkasse Lörrach organisatorisch verbundenen Sonderkasse als sog. „fremde Kassengeschäfte“ (§ 98 GemO, § 2 GemKVO, § 3 Abs. 3 DA-Stadtkasse) erledigt und sind dort jährlich örtlich mitgeprüft worden. Bei den Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Im Blick darauf ist von einer vertieften überörtlichen Prüfung der Bücher und Belege abgesehen worden (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 GemPrO).

3.1.2 Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse

- 4 Die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stiftungen sind jeweils vor der Feststellung durch den Stiftungsrat vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lörrach (FRP) geprüft worden (§ 111 Abs. 1 GemO).

3.2 Rechnungswesen und Wirtschaftsführung

- 5 Die Stiftung zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und die Robert und Johanna Schmidt-Stiftung wenden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend an (§ 97 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 3 Satz 3 GemO).
- A 6 Die Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen und die Friedrich-Reitter-Stiftung wenden (auch noch für das Haushaltjahr 2021) nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 101 GemO die für die Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen an. Die Buchführung wird nach den

Regeln der Kameralistik mittels vereinfachter „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ geführt. Spätestens seit dem 01.01.2020 hätten die Stiftungen entweder nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach der Kommunalen Doppik (1. Abschnitt des Dritten Teils der Gemeindeordnung) oder nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden müssen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GemO).

- A 7 Entgegen § 22 Abs. 2 DA-Kasse werden beide Stiftungen bislang in vereinfachter Form („Einnahmen- und Ausgabenrechnung“) mit Hilfe einer Tabellenkalkulationssoftware geführt. Es war dabei nicht nachprüfbar, ob Eintragungen oder Aufzeichnungen nachträglich verändert worden sind, da in der Tabellenkalkulationssoftware ein ursprünglicher Inhalt und eventuelle Veränderungen nicht mehr feststellbar waren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 sowie § 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 GemKVO a.F.). Auch wenn die zwei Stiftungen nur geringe Einnahmen und Ausgaben aufweisen, sind bei deren Buchführung künftig die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme in der Fassung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) unabhängig vom Buchführungsstil (vgl. Rdnr. 6) zu beachten (s. § 35 GemHVO). Auf die im Laufe der überörtlichen Prüfung geführten Erörterungen wird Bezug genommen. Ergänzend wird auf den GPA-Prüfungsbericht über die allgemeinen Finanzprüfung 2013 - 2019 der Stadt Lörrach hingewiesen.

3.3 Aufstellung der Haushaltspläne/Wirtschaftspläne

- 8 Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan 2018 der jeweiligen Stiftung ist erst während des bereits laufenden Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres (am 01.03.2018) und damit verspätet beschlossen worden. Daher erfolgte auch die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht fristgerecht (§ 97 Abs. 1 Satz 2 und § 96 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 81 Abs. 2 GemO a.F. bzw. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO).

3.4 Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse

- A 9 Die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse 2013, 2018 und 2019 der jeweiligen Stiftung sind verspätet festgestellt worden. Auf § 95 Abs. 2 GemO a.F. bzw. § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

3.5 Stiftungsverwaltung

- A 10 Bedienstete der Stadt erledigen im Rahmen der sog. Verwaltungsleihe verschiedene Verwaltungsaufgaben der Stiftungen (z.B. Erstellung der Jahresabschlüsse, Aufstellung der Haushaltspläne, Kassenwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs). Die Stadt erhält

für erbrachte Verwaltungsleistungen bisher keinen Kostenersatz. Die Rahmenbedingungen der Verwaltungsleihe sowie die dafür von den Stiftungen zu leistende Vergütung sind noch in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und den Stiftungen schriftlich zu regeln (§ 31 StiftG i.V.m. § 54 GemO).

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahmeverfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Stiftung und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

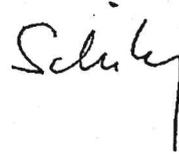
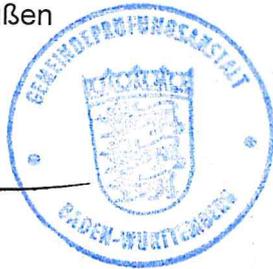
Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stiftungsrats nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter des Stiftungsrats ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lörrach bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Baumann
Referent Finanzprüfung



Thomas Schilling
Prüfer

Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid